

59 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 17.12.2021

Inhalt	Seite
22. Änderungssatzung vom 14.12.2021	1853
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 08	1856
1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna	1857
Öffentliche Zustellung	1868
Öffentliche Zustellung	1869
Öffentliche Zustellung	1870
Öffentliche Zustellung	1871
Öffentliche Zustellung	1872
Öffentliche Zustellung	1873
Öffentliche Zustellung	1874
Öffentliche Zustellung	1875
Öffentliche Zustellung	1876
Öffentliche Zustellung	1877
Öffentliche Zustellung	1878
Öffentliche Zustellung	1879
Öffentliche Zustellung	1880
Öffentliche Zustellung	1881

Inhalt
Seite

Öffentliche Zustellungen	1882
Öffentliche Zustellungen	1883
Öffentliche Zustellungen	1884
Öffentliche Zustellungen	1885
Öffentliche Zustellungen	1886
Öffentliche Zustellungen	1887
Öffentliche Zustellungen	1888
Öffentliche Zustellungen	1889
Öffentliche Zustellungen	1890
Öffentliche Zustellungen	1891
Öffentliche Zustellungen	1892
Öffentliche Zustellungen	1893
Öffentliche Zustellungen	1894
Öffentliche Zustellungen	1895
Öffentliche Zustellungen	1896
Öffentliche Zustellungen	1897

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 14.12.2021 beschlossene
„22. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom
07.12.1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 15.12.2021

Mario Löhr
Landrat

22. Änderungssatzung
vom 14.12.2021
zur Vierten Abfallgebührensatzung
des Kreises Unna vom 07.12.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der
 21. Änderungssatzung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

a) für die Restmüllentsorgung	246,28 €/t,
b) für die Sperrmüllverwertung	
-für die Grundgebühr-	4,41 €/E*a,
-für die Leistungsgebühr-	75,30 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	105,97 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	79,87 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	3,53 €/t.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2022 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2022 – 31.12.2022) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2022, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2023 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 08

Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2021 wurde **Herr Norman König** mit Wirkung zum **01.01.2022** bis zum **31.12.2028** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 08 bestellt.

Der Kehrbezirk Unna 08

umfasst Teilbereiche der Städte Fröndenberg und Unna sowie Teilbereiche der Gemeinde Holzwickede. Der Kehrbezirk gliedert sich in Fröndenberg in die Stadtteile Strickherdicke und Dellwig, in Unna in den Stadtteil Billmerich sowie in den gesamten östlichen Bereich der Gemeinde Holzwickede.

Die Anschrift des neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers lautet:

Herr
Norman König
Königstraße 6
59427 Unna

Fon, mobil: 0177 5125661
E-Mail: bBS.koenig@web.de

Unna, 17.12.2021

Löhr
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 14.12.2021 beschlossene

1.Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 15.12.2021

Kreis
Der Landrat

Unna

Mario Löhr

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 646 ff.) - in der z.Z. geltenden Fassung - die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Genehmigung von Verträgen
- § 5 Zuständigkeiten des Landrates*der Landrätin

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss

- § 6 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 7 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen
- § 10 Auskunftspflichten von Mandatsträger*innen

Dritter Teil: Landrat*Landrätin und Bedienstete

- § 11 Allgemeine*r Vertreter*in
- § 12 Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 13 Dienstreisen
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Erster Teil:

Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Unna“
- (2) Das Gebiet des Kreises Unna besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Unna.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Felde über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtem Schildfuß (Anlage 1). Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat*die Landrätin.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben Rot-Weiß und dem Kreiswappen.
- (4) Um der Verbundenheit mit dem Kreis Unna Ausdruck verleihen zu können, steht jeder Person das Wappenzeichen (Signet, Anlage 2) zur Verfügung.
Die Verwendungsabsicht und der Verwendungsgrund sind gegenüber der Kreisverwaltung per E-Mail an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
Bei Verwendung des Wappenzeichens ist dieses vollständig und unverändert darzustellen. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Wappenzeichens darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.
- (5) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Kreistag gerichtet werden (§ 21 KrO NRW), ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat*die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die

zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Meinungsäußerungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (3) Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 - b) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oder
 - c) wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 4

Genehmigung von Verträgen

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit einem Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses des Kreistags sowie mit leitenden Dienstkräften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Dies gilt nicht für
 1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden
 2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 600 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich
 3. Schenkungen des Kreises über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
 4. Schenkungen und Schenkungsversprechen an den Kreis über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
 5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinnes des Absatzes 1 sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Landrat*der Landrätin, dem Kreisdirektor*der Kreisdirektorin oder den Dezernent*innen unmittelbar unterstehen (§ 49 Absatz 1 Satz 6 KrO). Dies gilt auch für Bedienstete mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referent*in oder Pressereferent*in, wenn sie eine Leitungsfunktion wahrnehmen.

§ 5

Zuständigkeiten des Landrates*der Landrätin

- (1) Der Landrat*die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.
- (2) Dem Landrat*der Landrätin obliegt im Sinne des § 42 KrO NRW die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 50 Absatz 3 Satz 2 der KrO NRW.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 entscheidet der Landrat über Vergaben nach den Vergabebestimmungen, insbesondere nach VOB, UVgO und HOAI sowie Grundstückserwerbe, für die unter Nennung von Objekt

und/oder Maßnahmen ein Ausführungsbeschluss/Baubeschluss des Kreistages vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn sich eine wesentliche Abweichung im Plan-Ist-Vergleich abzeichnet.

Dem zuständigen Fachausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die unter Absatz 3 aufgeführten Vergaben, dem Kreisausschuss über die Grundstückserwerbe, zu berichten.

Zweiter Teil:

Kreistag, Ausschüsse des Kreistages und Kreisausschuss

§ 6

Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreises Unna richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit sich diese aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften keine eigene Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7

Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2, Buchstabe a) gelten alle Vergaben, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der zuständige Fachausschuss erhält im ersten Quartal eines Jahres einen entsprechenden Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich.
Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von ihrem Wert als Geschäfte der laufenden Verwaltung:
 - a) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - c) Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs
 - d) Einkauf von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 - e) Einkauf von Hard- und Software sowie damit verbundene Dienstleistungen
 - f) Beschaffung von Schulinventar, Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial
 - g) Durchführung des Schülerspezialverkehrs
 - h) Lieferung der Mittagsverpflegung für die Schulen.
- (2) Über Vergaben gemäß Absatz 1 Satz 1, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, entscheidet der Kreistag nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss, soweit es sich nicht um solche nach § 5 Absatz 3 handelt.
- (3) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Nebenkosten und Grunderwerbssteuer, soweit es sich nicht um Grundstückserwerbe nach § 5 Absatz 3 handelt.

- b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer
 - c) Erlass von Forderungen
 - d) Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW
 - e) Befugnisse des Kreistages nach § 75 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW.
- Über Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Buchstabe a) wird einmal jährlich im Kreisabschluss berichtet.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 30 Absatz 5 KrO NRW) als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen).
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 Absatz 6 Satz 2 KrO NRW). Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (3) Die Stellvertreter*innen des Landrates*der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss, in dringenden Fällen vom Landrat*von der Landrätin und einem Kreisausschussmitglied genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle zur Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen der Stellvertreter*innen des Landrates*der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürger*innen, die als Vertretungen des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsandt oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, wird zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt.
- (5) Für Klausuren der Fraktionen und Gruppen außerhalb des Kreisgebietes zum Zwecke der Beratung besonderer Themen, z. B. aus Anlass der Haushaltsberatung, gilt die Genehmigung für bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands als generell erteilt. Die Tagung darf sich jeweils maximal auf vier Tage (drei Übernachtungen) erstrecken. Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohnort zum Kreishaus und zurück gewährt. In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung werden Tagegelder und die Übernachtungskosten gezahlt.

§ 9

Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 KrO NRW i.V.m. mit den einschlägigen Regelungen der EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde (§30 Abs.2, Nr.2 KrO NRW) beantragt, ist das Einkommen mittels eines qualifizierten Nachweises zu belegen.

§ 10

Auskunftspflichten der Mandatsträger*innen

Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse (Mandatsträger*innen) nach § 28 Absatz 2 KrO NRW erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers, die Funktion und die dienstliche Stellung bei dem*der Arbeitgeber*in
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Absatz 5 KrO NRW beruhen
 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.
- Änderungen sind dem Landrat*der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Dritter Teil:

Landrat*Landrätin und Bedienstete

§ 11

Allgemeine*r Vertreter*in

Der*Die allgemeine Vertreter*in des Landrats*der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 47 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW).

§ 12

Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines*einer Bediensteten in Führungsfunktion (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW) zum Kreis verändern, sind, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat*der Landrätin zu treffen (§ 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

- (2) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines*einer Beamten*Beamtin zum Kreis Unna verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – sowie die Höhergruppierung.
- (3) Dem Landrat*der Landrätin werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.

§ 13

Dienstreisen

Die mehrtägigen Dienstreisen des Landrats*der Landrätin, des Kreisdirektors*der Kreisdirektorin sowie der Dezernenten* Dezernentinnen werden in den Sitzungen des Ältestenrates quartalsmäßig angezeigt.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Landrat*die Landrätin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Landrat*die Landrätin ist Dienstvorgesetzte*r der Gleichstellungsbeauftragten. Er*Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 15

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Landrat*die Landrätin aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten eine*n Inklusionsbeauftragte*n.
- (2) Der*Die Inklusionsbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten (Inklusion), um ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Person der*des Inklusionsbeauftragten

- übernimmt als Ansprechperson für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen, seelischen, geistigen Behinderungen und ihre Angehörigen eine Lotsenfunktion zu den relevanten Angeboten diverser Träger und zu verantwortlichen Ansprechpartner*innen,

- koordiniert und unterstützt als Psychiatriekoordinator*in fachlich die entsprechenden psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) und weitere Netzwerke und Gremien,
 - wirkt mit bei der Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen,
 - gestaltet den Inklusionsprozess der Kreisverwaltung Unna
- (3) Der*Die Inklusionsbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen, die den beschriebenen Aufgabenbereich berühren.

Vierter Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna – Amtsblatt des Kreises Unna – vollzogen. Zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

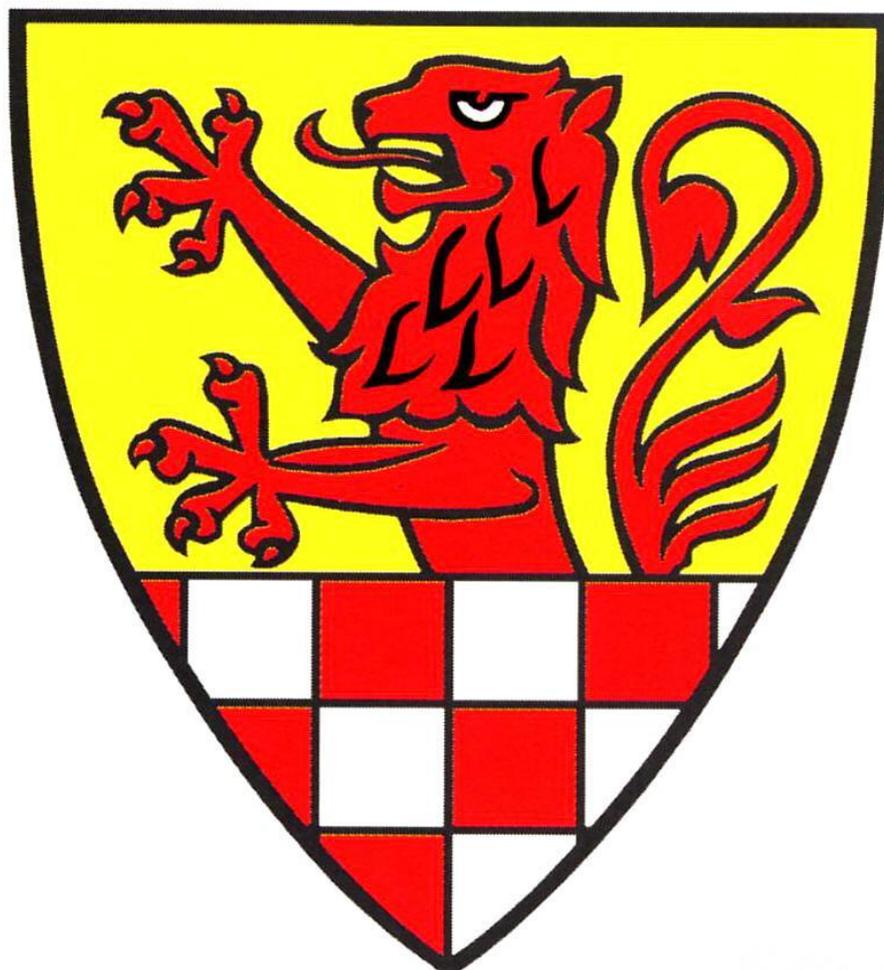
§ 17

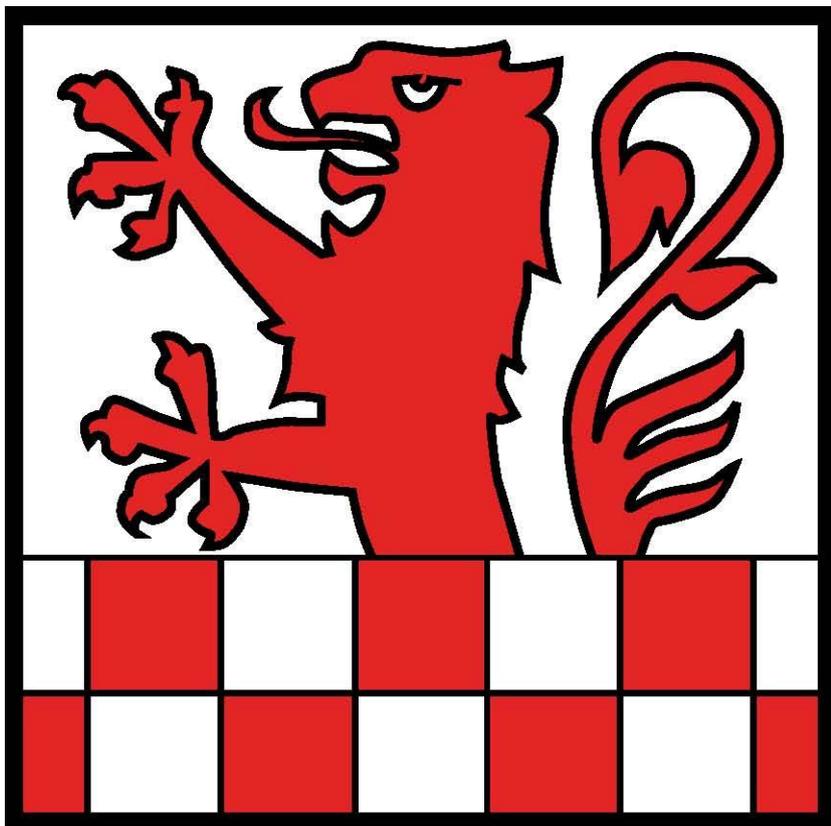
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 außer Kraft.

Anlagen

1. Abbildung des Wappens des Kreises Unna
2. Abbildung des Wappenzeichens (Signets) des Kreises Unna





Geschäftszeichen
36.2 GBEX-EN-TQ247
v.13.12.21

Ort, Datum
Unna, 13.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GBEX-EN-TQ247 v.13.12.21	13.12.21

Empfänger

Name

Ireneusz Denc

letzte bekannte Anschrift:

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.3/40.21.0482.1

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.21.0482.1	02.12.2021

Empfänger

Name

Zoltan Istvan Köhalmi

letzte bekannte Anschrift:

Schillerstr. 17, 44147 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
LÜNSHXX102VA2221119

Ort, Datum
Unna, 13.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNSHXX102VA2221119	13.12.2021

Empfänger

Name

Gabriel Cristea

letzte bekannte Anschrift:

Königsheide 30B, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.3/46.21.1415.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/46.21.1415.0	13.12.2021

Empfänger

Name

Amaritto Islami

letzte bekannte Anschrift:

Rruga Iluken Toska 13, 9301 FIER, AL ALBANIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
GB-36.2-UN-YU819

Ort, Datum
Unna, 14.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-YU819	14.12.2021

Empfänger

Name

Ireneusz Denc

letzte bekannte Anschrift:

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Velic

Geschäftszeichen
36.2
GB-36.2-UN-YU817

Ort, Datum
Unna, 14.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-YU817	14.12.2021

Empfänger

Name

Ireneusz Denc

letzte bekannte Anschrift:

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Velic

Geschäftszeichen
36.2
GB-36.2-UN-YU747

Ort, Datum
Unna, 14.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-YU747	14.12.2021

Empfänger

Name

Ireneusz Denc

letzte bekannte Anschrift:

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Velic

Geschäftszeichen
36.3/84.21.2428.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/84.21.2428.0	14.12.2021

Empfänger

Name

Edison Pepkola

letzte bekannte Anschrift:

Tirana 2001, TIRANA, AL ALBANIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
32.5.54940A2018

Ort, Datum
Unna, 14.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
32.5.54940A2018	14.12.2021

Empfänger

Name

Herr Houssef MAROUANI

letzte bekannte Anschrift:

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna	32.5	225

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Geschäftszeichen
36.3/54.21.0275.6

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.21.0275.6	02.07.2021

Empfänger

Name

Aktas Necef

letzte bekannte Anschrift:

Peutisesteenweg 50, 1830 MACHELEN, B BELGIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/62.21.3894.8

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/62.21.3894.8	22.11.2021

Empfänger

Name

Viktor Kuba

letzte bekannte Anschrift:

ul. Czestochowska 35, 42-700 LUBLINIEC, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/62.21.3478.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/62.21.3478.0	15.11.2021

Empfänger

Name

Milen Kunchev

letzte bekannte Anschrift:

str.Narodni Buditeli 9 et.5 ap.23, VELIKO TARNOVO, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/32.21.1342.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.21.1342.0	15.11.2021

Empfänger

Name

Igor Oshovskyi

letzte bekannte Anschrift:

Danchenka 3/1, 64070 KIJOW, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/32.21.1347.1

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.21.1347.1	15.11.2021

Empfänger

Name

Waldemar Gulajew

letzte bekannte Anschrift:

Koscielna 2, 66-530 DRESDENKO, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/29.21.1370.6

Unna, 16. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/29.21.1370.6	

Empfänger

Name

Ravskan Usubov

letzte bekannte Anschrift:

Hurriat 1/65, 160301 KOSONSOJ, UZ USBEKISTAN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

o

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/40.21.0474.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.21.0474.0	

Empfänger

Name

Andrii Smyrnov

letzte bekannte Anschrift:

Deutsche Str. 70, 44339 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0597.1

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0597.1	03.11.2021

Empfänger

Name

Bartosz Mierzwinski

letzte bekannte Anschrift:

Park Miejski 9/2, 58-160 SWIEBODZICE, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/78.21.2509.5

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/78.21.2509.5	29.11.2021

Empfänger

Name

Mieczyslaw Plak

letzte bekannte Anschrift:

ul. Klonowa 10, 11-700 MRAGOWO, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0754.0

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0754.0	16.12.2021

Empfänger

Name

Oleg Likhnikovich

letzte bekannte Anschrift:

Vitalija Vergaya 10/91, 18000 CZERKASY, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0944.6

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0944.6	16.12.2021

Empfänger

Name

Hakan Ercetin

letzte bekannte Anschrift:

Dumlupinar Mah. Atlas Sk. Fblock No. 20k.4, 43020 KÜTAHYA, TR TÜRKIEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0890.3

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0890.3	16.12.2021

Empfänger

Name

Jeton Sadiki

letzte bekannte Anschrift:

Ul. 4 Br. 89, 1000 SKOPJE, MK NORDMAZEDONIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0569.6

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0569.6	16.12.2021

Empfänger

Name

Yurii Yakolev

letzte bekannte Anschrift:

Ul. V. Boyko 2v/14, 27500 SWITLOWODSK, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/48.21.0770.2

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0770.2	16.12.2021

Empfänger

Name

Viktor Kornichuk

letzte bekannte Anschrift:

Griboedova 6/35, VINNYCJA, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/63.21.3483.5

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/63.21.3483.5	08.11.2021

Empfänger

Name

Konrad Urban

letzte bekannte Anschrift:

Wolferts 51, 36160 Dipperz, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.527

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/63.21.3621.8

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/63.21.3621.8	27.10.2021

Empfänger

Name

Heike Christiana Tobien

letzte bekannte Anschrift:

Aurita 2, 03030 BROCCOSTELLA (FR), I ITALIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.527

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
DO0ASX6252VA22211111

Unna, 16.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
DO0ASX6252VA22211111	16.11.21

Empfänger

Name

Daniel Dumitra

letzte bekannte Anschrift:

Hanauer Landstraße 421, 60314 Frankfurt am Main

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
DO0D0XX197VA22211123

Unna, 16.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
DO0D0XX197VA22211123	16.12.21

Empfänger

Name

David Cedric Johannes Schmidt

letzte bekannte Anschrift:

Käthe-Kollwitz-Ring 15, 59423 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
LÜNDMXX176VA22211119

Unna, 16.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNDMXX176VA22211119	16.12.21

Empfänger

Name

Dirk Masur

letzte bekannte Anschrift:

Glogauer Str. 4, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/54.21.1028.7

Unna, 17. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.21.1028.7	16.12.2021

Empfänger

Name

Erol Yakut

letzte bekannte Anschrift:

Heyrat Caddesi 46, 91000 AYDIN, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2-GB-UN-G1176

Unna, 17.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-GB-UN-G1176	17.11.21

Empfänger

Name

Waldemar Anton Goldmann

letzte bekannte Anschrift:

Zeichenstraße 64, 59425 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
